



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1993

Nummer 38

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	17. 12. 1992	Satzung des AOK-Landesverbandes Rheinland	408

**Satzung
des
AOK-Landesverbandes Rheinland
Vom 17. Dezember 1992**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:	
Organisation	
§ 1	Name, Sitz und Bezirk
§ 2	Verbandsmitglieder
§ 3	Funktionen und Mitgliedschaften
Zweiter Abschnitt:	
Zusammenwirken	
§ 4	Zusammenwirken
§ 5	Bindung an Grundsatzentscheidungen des AOK-Bundesverbandes
§ 6	Bindung an Verträge und Richtlinien
Dritter Abschnitt:	
Aufgaben	
§ 7	Aufgaben
§ 8	Beratung und Unterstützung aus besonderem Anlaß
Vierter Abschnitt:	
Finanzausgleiche	
§ 9	Besondere Ausgleichsmaßnahmen für aufwendige Leistungsfälle
§ 10	Finanzausgleich nach § 266 SGB V
Fünfter Abschnitt:	
Organe	
§ 11	Organe des Landesverbandes
§ 12	Vertreterversammlung
§ 13	Vorstand
§ 14	Geschäftsführer
§ 15	Entschädigung und Haftung der Organmitglieder
Sechster Abschnitt:	
Arbeitstagungen, Geschäftsführerversammlung, Ausschüsse	
§ 16	Arbeitstagungen und sonstige Veranstaltungen
§ 16 a	Geschäftsführerversammlung
§ 16 b	Fachausschüsse
Siebter Abschnitt:	
Vertretung des Landesverbandes	
§ 17	Vertretung des Landesverbandes
Achter Abschnitt:	
Aufbringung und Verwaltung der Mittel	
§ 18	Aufbringung und Verwaltung der Mittel
§ 19	Umlage für die Beitragsrückzahlung
Neunter Abschnitt:	
Haushalts- und Rechnungswesen	
§ 20	Haushalts- und Rechnungswesen
§ 21	Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung
Zehnter Abschnitt:	
Widerspruchsstelle	
§ 22	Widerspruchsausschuß

Elfter Abschnitt:

Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- § 23 Bekanntmachungen
§ 24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Organisation

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

(1) Der AOK-Landesverband Rheinland (Landesverband) hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(2) Der Bezirk des Landesverbandes umfaßt das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (Verbandsbezirk).

(3) Der Landesverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Dem Landesverband gehören die AOKs an, die im Verbandsbezirk ihren Sitz haben (Mitgliedskassen).

(2) Dem Landesverband können auch Kassenverbände nach Artikel 70 GRG i. V. m. § 406 RVO in der bis zum 31. 12. 1988 geltenden Fassung ohne Stimmrecht beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einjähriger Frist zum Schluß des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Ein ausgeschiedener Kassenverband bleibt haftbar für die bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten; eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Funktionen und Mitgliedschaften

(1) Der Landesverband ist Mitglied des AOK-Bundesverbandes.

(2) Er kann anderen Verbänden, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften oder Organisationen beitreten oder solche bilden, die Aufgaben oder Interessen der AOK oder der Sozialversicherung mit sozial- oder gesundheitspolitischer Zielsetzung wahrnehmen.

(3) Im Interesse der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesetzlichen Krankenversicherung arbeitet der Landesverband mit den übrigen Landesverbänden der Krankenkassen und mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen eng zusammen.

Zweiter Abschnitt:

Zusammenwirken

§ 4

Zusammenwirken

(1) Zur Förderung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der AOK arbeitet der Landesverband mit seinen Verbandsmitgliedern und dem Bundesverband eng zusammen. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemeinsame Interessen zu berücksichtigen.

(2) Die Verbandsmitglieder wirken an der Verbandsarbeit mit und unterstützen den Landesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie sind insbesondere im Rahmen der hierfür vorgesehenen Gremien an der Gestaltung der Verbandspolitik beteiligt.

(3) Der Landesverband unterstützt die Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen.

§ 5

Bindung an Grundsatzentscheidungen
des AOK-Bundesverbandes

Die vom Bundesverband nach § 217 Abs. 3 SGB V getroffenen Grundsatzentscheidungen zur Regelung der

1. Vergütungen, soweit das SGB V nichts Abweichendes bestimmt,
 2. Gesundheitsvorsorge,
 3. Rehabilitation,
 4. Erprobung
- sind für den Landesverband und die Verbandsmitglieder verbindlich.

§ 6

Bindung an Verträge und Richtlinien

Die von den Bundesverbänden der Krankenkassen kraft Gesetzes abzuschließenden Verträge sowie die Richtlinien der Bundesausschüsse zur Sicherung der ärztlichen Versorgung (§ 92 SGB V), die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zur Qualitätssicherung der ambulanten kassenärztlichen Versorgung (§ 135 Abs. 3 SGB V) sowie die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über die Zusammenarbeit mit den medizinischen Diensten zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung und über Grundsätze zur Fort- und Weiterbildung (§ 282 SGB V) sind für den Landesverband und die Verbandsmitglieder verbindlich.

Dritter Abschnitt:

Aufgaben

§ 7

Aufgaben

(1) Der Landesverband nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Verbandsmitglieder wahr. Er wirkt auf Landesebene bei der Gestaltung der Gesundheits- und Sozialpolitik mit und nimmt dabei Einfluß auf Bedarf, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen. Er setzt sich gemeinsam mit seinen Verbandsmitgliedern für ausgewogene Mitglieder- und Risikostrukturen und für eine qualifizierte Kostensteuerung im Gesundheitswesen ein. Ferner unterstützt er die Verbandsmitglieder auf den Gebieten der Organisation sowie der Personalentwicklung und -qualifizierung.

(2) Im einzelnen erfüllt der Landesverband die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen sowie die zugelassenen Aufgaben.

(3) Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören insbesondere:

1. die Beratung und Unterrichtung der Verbandsmitglieder;
2. die Unterstützung der zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung;
3. die Sammlung, Aufbereitung, Aufstellung und Auswertung von statistischem Material zu Verbandszwecken;
4. der Abschluß und die Änderung
 - a) von Gesamtverträgen,
 - b) von Vereinbarungen über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Versorgung,
 - c) von Vereinbarungen über die Vergütung zahntechnischer Leistungen,
 - d) von Rahmenverträgen mit der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen,
 - e) von Verträgen mit Vereinigungen oder Verbänden anderer Heilberufe, mit Kranken-/(Heil)-anstalten, Lieferanten der Krankenkassen, anderen Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden sowie mit sonstigen Stellen, mit denen Vereinbarungen über Angelegenheiten der Sozialversicherung zu treffen sind, wenn der Verband von der einzelnen Mitgliedskasse hierzu bevollmächtigt worden ist;
5. die Wahl, Bestellung oder Benennung der Vertreter der Krankenkassen im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 279 SGB V), in den Zulassungsinstanzen (§§ 96, 87 SGB V),

Landesausschüssen (§ 90 SGB V), Landesschiedsämtern (§ 89 SGB V), Landesschiedsstellen (§ 114 SGB V), in bezirklichen Arbeitsgemeinschaften und anderen Ausschüssen oder Einrichtungen der Sozialversicherung sowie die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Sozialrichter und Landessozialrichter, die in den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des Kassenarztrechts mitwirken (§§ 14, 35 SGG);

6. die Übernahme der Vertretung von Verbandsmitgliedern gegenüber anderen Versicherungsträgern und sonstigen Dienststellen, vor Versicherungsbehörden und Gerichten, wenn der Verband im Einzelfalle von einem Verbandsmitglied hiermit beauftragt wird;
7. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten der Mitgliedskassen sowie der Betrieb oder die Beteiligung an dem Betrieb von Schulungs- und Weiterbildungseinrichtungen;
8. die Durchführung von Arbeitstagen der Mitglieder der Selbstverwaltung und der Geschäftsführer;
9. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedskassen;
10. Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie den Betrieb von Rechenzentren in Abstimmung mit den Mitgliedskassen.

(4) Der Verband kann übernehmen:

1. die Vermittlung von Gemeinschaftshilfen zur Überbrückung vorübergehender finanzieller Schwierigkeiten bei einzelnen Verbandsmitgliedern;
2. die Unterhaltung von Einrichtungen zur Prüfung und Überwachung der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise der Heilberufe;
3. den Betrieb von Kur- und Genesungsheimen sowie von sonstigen Einrichtungen, die Zwecken der Krankenversicherung dienen.

§ 8

Beratung und Unterstützung aus besonderem Anlaß

(1) Der Landesverband beobachtet, analysiert und prognostiziert die Entwicklung der Bedarfssätze gemäß § 145 Abs. 2 SGB V seiner Mitgliedskassen. Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband die aus ihrem Bereich für die Beobachtung und Analyse benötigten Informationen zur Verfügung.

(2) Der Landesverband analysiert auffällige Bedarfsatzentwicklungen gemeinsam mit den betroffenen AOKs und berät sie in bezug auf Maßnahmen, die dieser Entwicklung entgegenwirken können. Er wirkt auf eine freiwillige Vereinigung gemäß § 144 SGB V hin, wenn dadurch einer Bedarfssatzüberschreitung nach §§ 266 und 267 SGB V entgegengewirkt werden kann. Der Landesverband kann die betroffene AOK durch Maßnahmen mit investivem Charakter unterstützen, wenn die empfohlenen Maßnahmen anderenfalls zu einer nicht vertretbaren finanziellen Belastung führen würden. Für die Aufbringung der erforderlichen Mittel gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

Vierter Abschnitt:

Finanzausgleiche

§ 9

Besondere Ausgleichsmaßnahmen für aufwendige Leistungsfälle

Dem Landesverband obliegt die Durchführung eines Umlageverfahrens zur teilweisen Deckung der Kosten für aufwendige Behandlungsfälle mit Blutkonzentraten nach näherer Bestimmung durch die Vertreterversammlung (§ 265 SGB V); diese nähere Bestimmung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 10

Finanzausgleich nach § 266 SGB V

(1) Die Finanzausgleichsregelung soll für die nach § 266 SGB V antragsberechtigten Mitgliedskassen eine Überbrückungshilfe zur Verbesserung der Finanzsituation der antragstellenden AOK oder zu organisatorischen Maßnahmen mit dem Ziel der Schaffung tragfähiger Risikogemeinschaften ermöglichen. Eine unbefristete Finanzhilfe wird nicht vorgesehen.

(2) Für die Feststellung der Bedarfssätze der Mitgliedskassen und des Durchschnitts aller Mitgliedskassen gemäß § 145 Abs. 2 SGB V gilt das vom AOK-Bundesverband in Abstimmung mit den Landesverbänden erstellte Ermittlungsschema. Der Bedarfssatz gemäß § 266 Abs. 1 SGB V wird aus den Rechnungsergebnissen des letzten abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(3) Kann eine AOK vor dem Vorliegen der zur Bedarfssatzermittlung gemäß § 145 Abs. 2 SGB V erforderlichen Rechnungsergebnisse glaubhaft machen, daß ihr Bedarfssatz im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Mitgliedskassen des Landesverbandes voraussichtlich um mehr als 10 v. H. übersteigen wird und daß eine dem zu erwartenden Anspruch auf Finanzausgleich nach § 266 SGB V entsprechende Finanzhilfe einer erforderlichen Beitragssatzerhöhung entgegenwirken kann, so kann sie in Notfällen eine vorläufige Zahlung der Finanzhilfe oder eines Teilbetrages beim Landesverband beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landesverband innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung. Die vorläufige Zahlung wird mit der Finanzhilfe nach Absatz 4 bis 7 verrechnet. Überzahlungen sind von der AOK an den Landesverband nach deren Feststellung zurückzuzahlen.

(4) Stellt eine Mitgliedskasse an den Landesverband einen Antrag auf Finanzausgleich nach § 266 SGB V, erstellt der Landesverband zusammen mit der antragstellenden AOK eine Analyse über die Ursachen der Bedarfssatzüberschreitung um mehr als 10 v. H. des durchschnittlichen Bedarfssatzes aller Mitgliedskassen des Landesverbandes. Der Landesverband stellt fest, welche eigenen Anstrengungen die AOK zur Überwindung ihrer ungünstigen Finanzsituation unternommen hat und inwieweit sie Empfehlungen des Landesverbandes aus einer Beratung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 nachgekommen ist. Er prüft auch, inwieweit eine freiwillige Vereinigung nach § 144 SGB V und erforderlichenfalls der Antrag auf eine Zwangsvereinigung nach § 145 SGB V zur Abwendung der Bedarfssatzüberschreitung gemäß § 266 Abs. 1 SGB V geeignet ist. Gemäß dem Ergebnis dieser Überprüfungen legt der Landesverband erforderliche Maßnahmen der AOK und des Landesverbandes zur Überwindung der relativ ungünstigen Finanzsituation der AOK fest.

(5) Der Landesverband entscheidet über die Gewährung finanzieller Hilfen an die antragstellende AOK einschließlich der Auszahlungs- und Verrechnungsmodalitäten innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung.

(6) Die finanzielle Hilfe an die antragstellende AOK soll die sich aus der Analyse nach Absatz 4 Satz 1 ergebende Ursache der spezifischen Strukturschwäche ausgleichen. Die finanzielle Hilfe erfolgt höchstens in dem Umfang, der zum Ausgleich der Bedarfssatzüberschreitung nach § 266 Abs. 1 SGB V erforderlich ist.

(7) Die Entscheidung über die finanzielle Hilfe erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr. Dabei stellt der Landesverband jeweils erneut fest, ob die Voraussetzungen für eine finanzielle Hilfe noch vorliegen. Sofern die begünstigte AOK die Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Finanzsituation nicht ergriffen hat, ist eine weitere finanzielle Hilfe zu versagen und eine gewährte Hilfe zurückzuzahlen. Die finanzielle Hilfe wird insgesamt längstens für fünf aufeinanderfolgende Jahre gewährt.

(8) Die Mittel für die finanziellen Hilfen werden durch eine Umlage von den Mitgliedskassen aufgebracht. § 18 Abs. 1, 3 und 4 gilt sinngemäß.

(9) Die Mittel für die finanziellen Hilfen des AOK-Bundesverbandes nach § 267 SGB V, die nach der Satzung des AOK-Bundesverbandes von den Landesverbänden zu tragen sind, werden von den Mitgliedskassen aufgebracht. § 18 Abs. 1, 3 und 4 gilt sinngemäß.

Fünfter Abschnitt:

Organe

§ 11

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer. Sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

§ 12

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Sie entscheidet im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans über die Finanzpolitik des Landesverbandes.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedskassen. Jede Mitgliedskasse entsendet je einen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Diese werden von den Vorständen der Mitgliedskassen aus ihren Reihen gewählt. Auch stellvertretende Vorstandsmitglieder können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe gewählt werden. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Versicherten wählen die Vertreter der Versicherten, die Arbeitgeber die Vertreter der Arbeitgeber. Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(3) Ein ausscheidendes Mitglied der Vertreterversammlung oder ein ausscheidender Stellvertreter wird durch Nachwahl ersetzt. Mitglieder oder Stellvertreter scheiden insbesondere dann aus, wenn sie das Amt verlieren, in das sie beim Verbandsmitglied gewählt sind. Tritt der Amtsverlust beim Verbandsmitglied wegen Ablaufs der Amtsperiode ein, so bleibt der Betreffende bis zur Neukonstituierung der Vertreterversammlung als Mitglied bzw. als Stellvertreter im Amt. Scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, so tritt bis zur Nachwahl der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Amtsdauer (§ 58 SGB IV), den Verlust der Mitgliedschaft (§ 59 SGB IV) sowie über die Amtsnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 4 SGB IV) entsprechend.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgt nach § 62 SGB IV. Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz jährlich zum Beginn des Kalenderjahres. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

(5) Zur Feststellung des Haushaltsplans und zur Abnahme der Jahresrechnung finden jährlich Sitzungen der Vertreterversammlung statt. Darüber hinaus ist die Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) es der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam für notwendig halten,
- b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt,
- c) der Vorstand es beantragt oder
- d) die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung beruft im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zu den Sitzungen ein.

(6) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer des Landesverbandes teil. Die Geschäftsführer der Verbandsmitglieder können an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(7) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
3. Wahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes,
4. Bestimmung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses (§ 36 a SGB IV),
5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats im Sinne des § 279 Abs. 2 SGB V,
6. Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
7. Feststellung des Haushaltsplans,
8. Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage,
9. Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter zur Prüfung der Jahresrechnung, zur Vorbereitung der Abnahme und der Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers durch die Vertreterversammlung,
10. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
11. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
12. Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
13. Änderung der Satzung,
14. Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung der Dienstordnung einschließlich des Stellenplans,
15. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
16. Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen über die Errichtung von Einrichtungen nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 dieser Satzung,
17. Regelung des Umlageverfahrens zur teilweisen Deckung der Kosten für aufwendige Behandlungsfälle einzelner Verbandsmitglieder mit Blutkonzentraten (§ 9),
18. Vertretung des Landesverbandes gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Das Vertretungsrecht wird von den Vorsitzenden gemeinsam ausgeübt.

(8) Die Vertreterversammlung kann in Entschlüssen zu allgemein interessierenden Fragen der Sozialversicherung Stellung nehmen.

(9) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mehr als die Hälfte aus jeder Gruppe, anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit ist binnen zwei Wochen zu einer erneuten Sitzung einzuladen; der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann anordnen, daß auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 vorgesehene Mehrheit nicht anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei finanzwirksamen Beschlüssen ist mit gewichtetem Stimmrecht abzustimmen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies verlangen. Dabei werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der nach den Versichertenzahlen der Mitgliedskassen gewichteten Stimmen in der Weise gefaßt, daß jedes von der Mitgliedskasse entsandte Mitglied die Hälfte der Versicherten in dem betreffenden Kassenbezirk repräsentiert. Maßgebend ist die Zahl der Versicherten zum Stand des 1. 12. des Vorjahres.

(11) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden; die Mitglieder der Vertreterversammlung sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. Sonstige Angelegenheiten werden zur Beratung nur zugelassen, wenn dies vor Feststellung der Tagesordnung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung gefordert wird. Die Beschlußfassung wird jedoch bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

(12) Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung geregelt.

(13) Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

(14) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung werden Beschlußniederschriften gefertigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(15) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen über

- a) Änderungen der Satzung und der Dienstordnung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben,
- b) Änderungen der Satzung und Dienstordnung sowie Änderung von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts zur Beseitigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten handelt,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung aus einer Gruppe der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung beraten und abgestimmt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(16) Die Vertreterversammlung kann zur Beratung und, soweit nicht Gegenstände der autonomen Rechtsetzung zu behandeln sind, auch zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeit abgrenzen; sie müssen je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammengesetzt sein. Zu den Sitzungen dieser Ausschüsse können sonstige Personen als Sachverständige herangezogen werden. Die Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind der Vertreterversammlung und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt die verbandspolitischen Ziele zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes (§ 7) und trifft die zu ihrer Realisierung erforderlichen Entscheidungen.

(2) Der Vorstand besteht aus je 6 Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber; der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall der stellvertretende Geschäftsführer, gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Die Vertreter der Versicherten werden von den in der Vertreterversammlung amtierenden Vertretern der Versicherten, die Vertreter der Arbeitgeber von den in der Vertreterversammlung amtierenden Vertretern der Arbeitgeber gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter müssen als Mitglieder oder Stellvertreter den Selbstverwaltungsorganen der Mitgliedskassen angehören. Die Wahl richtet sich nach § 52 SGB IV; für die Stellvertretung gilt die Listenstellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV. Bei der Wahl sollen die Regierungsbezirke angemessen berücksichtigt werden. Für die Amtsdauer und das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes sowie die Nachwahl gilt § 12 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Eine erforderliche Nachwahl erfolgt jeweils in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung. § 60 SGB IV gilt entsprechend.

(4) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt nach § 62 SGB IV. Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz jährlich zu Beginn des Kalenderjahres. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Der Vorsitzende des Vorstandes darf nicht derselben Gruppe angehören wie der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand wird unverzüglich zu einer Sitzung einberufen, wenn

- a) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- oder
- b) die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zu den Sitzungen ein.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann auch andere Personen zu den Sitzungen einladen. § 63 Abs. 2 SGB IV gilt entsprechend.

(7) Der Vorstand verwaltet den Landesverband. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. Repräsentation des Landesverbandes im Innen- und Außenverhältnis,
2. Entscheidungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7,
3. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
4. Wahl der Vertreter des Landesverbandes in die Selbstverwaltungsorgane des AOK-Bundesverbandes,
5. Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß §§ 59 und 36 SGB IV,
6. Vorschlag für die Wahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers,
7. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
8. Vorschlag für die Regelung der Pauschbeträge und festen Sätze bei Entschädigung der Organmitglieder,
9. Umsetzung der §§ 8 und 10 sowie Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 3, 4 und 5,
10. Aufnahme von Darlehen,
11. Vorbereitung der Beschlußfassung der Vertreterversammlung bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden,
12. Errichtung und Auflösung von Eigeneinrichtungen einschließlich von Krankenhäusern und Genesungsheimen,
13. Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum,
14. Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen und Darlehen für gemeinnützige Zwecke sowie Gewährung von Darlehen im Rahmen der Aufgabenerfüllung,
15. Aufstellung und Änderung der Dienstordnung,
16. Bestimmung der Mitglieder des Prüfungsausschusses zur unvermuteten Prüfung der Kasse des Landesverbandes und seiner Vermögenslage,
17. Aufstellung des Haushaltsplans,
18. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Maßgabe des § 73 SGB IV,
19. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung oder Entlassung von dienstordnungsmäßig Angestellten sowie Auflösungsverträge und Verfolgung von Dienstvergehen nach der Dienstordnung,
20. Aufstellung von Richtlinien für
 - a) die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 - b) die Führung der Geschäfte des Widerspruchsausschusses (§§ 36 a, 35 Abs. 2 SGB IV),
21. Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen, soweit die Kosten im Einzelfall das Achtfache der

monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle 1000,- DM, übersteigen.

(8) Der Vorstand ist, soweit das Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mehr als die Hälfte jeder Gruppe anwesend sind.

(9)

1. Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei Entscheidungen über finanzielle Hilfen im Sinne des § 266 SGB V entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung auf finanzielle Hilfe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Kommt ein Beschluß wegen fehlender Beschlußfähigkeit nicht zustande, ist die Abstimmung innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen zu wiederholen. Bei der Wiederholung genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(10) Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(11) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand schriftlich abstimmen; ob ein eiliger Fall vorliegt, stellt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden fest. Widerspricht ein Zehntel der Mitglieder einer Gruppe der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beraten und abgestimmt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können unaufschiebbare Maßnahmen, die einen Beschluß des Vorstandes erfordern, in eigener Verantwortung durchführen. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu informieren. In der nächsten Vorstandssitzung ist ein Beschluß herbeizuführen.

(13) Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegen:

1. Beanstandung von gesetz-, satzungs- und dienstordnungswidrigen Beschlüssen,
2. Maßnahmen gegenüber Angestellten des Landesverbandes nach § 354 Abs. 5 RVO,
3. Ausübung des Wahlrechts des Landesverbandes als Arbeitgeber.

(14) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 14

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall der stellvertretende Geschäftsführer, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für den Landesverband maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere

1. Mitgestaltung der Verbandspolitik im Zusammenwirken mit dem Vorstand,
2. Repräsentation des Landesverbandes im Innen- und Außenverhältnis,
3. Mitwirkung im Vorstand mit beratender Funktion,
4. Einrichtung und Leitung der inneren Verwaltung einschließlich Planung, Steuerung und Kontrolle,
5. Personalführung,

6. Verfügung über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel,
7. Anordnung der Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane,
8. Bestellung eines Haushalts-, eines Sicherheits- und eines Datenschutzbeauftragten,
9. Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen, soweit die Kosten im Einzelfall das Achtfache der monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle 1000,- DM, nicht übersteigen.

(2) Einzelheiten regelt der Vorstand in Richtlinien für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte durch den Geschäftsführer.

§ 15

Entschädigung und Haftung der Organmitglieder

(1) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Entschädigung der Organmitglieder nach § 41 SGB IV richtet sich nach der als Anlage beigefügten Regelung, die Bestandteil der Satzung ist.

(3) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.

Sechster Abschnitt:

Arbeitstagen, Geschäftsführerversammlung, Ausschüsse

§ 16

Arbeitstagen und sonstige Veranstaltungen

Der Landesverband kann bei Bedarf Arbeitstagen und sonstige Veranstaltungen durchführen oder Beratungsgremien bilden. Das Nähere entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 16 a

Geschäftsführerversammlung

(1) Zur weiteren Förderung der Verbandsarbeit bilden die Geschäftsführer der Verbandsmitglieder die Geschäftsführerversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können an den Sitzungen der Geschäftsführerversammlung teilnehmen.

(2) Die Sitzungen der Geschäftsführerversammlung dienen dem Austausch von Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis und der Unterrichtung der Geschäftsführer über allgemein interessierende Verwaltungsfragen.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Geschäftsführerversammlung führt der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er beruft die Geschäftsführerversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes ein. Die Geschäftsführerversammlung findet nach Bedarf - mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr - statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Geschäftsführer von Verbandsmitgliedern dies beantragen oder der Vorstand es beschließt.

(4) Die Kosten, die aus der Teilnahme der Geschäftsführer von Verbandsmitgliedern an den Sitzungen der Geschäftsführerversammlung entstehen, trägt das entsendende Verbandsmitglied. Die Entschädigung für die teilnehmenden Organmitglieder (Absatz 1 Satz 2) richtet sich nach § 15 Abs. 2.

§ 16 b

Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung der Verbandsorgane sowie zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltungsübung bei den Verbandsmitgliedern bildet die Geschäftsführerversammlung Fachausschüsse. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Geschäftsführerversammlung für sechs Jahre gewählt

und vom Vorsitzenden des Vorstandes berufen. Den Vorsitz in den Fachausschüssen führt der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter.

(3) Die Fachausschüsse treten nach Bedarf auf Einladung durch den Geschäftsführer zusammen. Der Vorstand kann die Fachausschüsse mit der Beratung oder Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten beauftragen.

(4) Den Mitgliedern der Fachausschüsse wird eine Vergütung gezahlt, die der Vorstand festsetzt. Die Entschädigung für die teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach § 15 Abs. 2. Entsprechendes gilt für andere Organmitglieder. Angestellte von Mitgliedskassen, die im Auftrage oder auf Veranlassung des Landesverbandes in Ausschüssen, besonderen Kommissionen sowie als Berater tätig werden, erhalten eine Vergütung wie die Mitglieder der Fachausschüsse.

Siebter Abschnitt:

Vertretung des Landesverbandes

§ 17

Vertretung des Landesverbandes

(1) Der Vorstand vertritt den Landesverband unbeschadet des Absatzes 3 gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Das Vertretungsrecht des Vorstandes wird ausgeübt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, im Einzelfall auf Beschluß des Vorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied.

(3) Der Geschäftsführer vertritt den Landesverband in Angelegenheiten des § 14.

Achter Abschnitt:

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

§ 18

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Verbandsmitglieder aufgebracht. Die Beiträge werden in Form einer Umlage erhoben.

(2) Die Höhe der Umlage wird jeweils im Haushaltsplan des Landesverbandes festgesetzt; für freiwillige Mitglieder i. S. des § 2 Abs. 2 dieser Satzung kann eine Sonderregelung getroffen werden. An den Kosten der Einrichtung zur Prüfung und Überwachung der wirtschaftlichen Verordnungsweise der Heilberufe werden nur diejenigen Verbandsmitglieder beteiligt, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.

(3) Die Mitgliedskassen werden an der Umlage nach der Zahl der Mitglieder im Durchschnitt des vorausgegangenen Geschäftsjahres, sonstige Verbandsmitglieder nach dem für sie festgelegten Pauschalbetrag beteiligt; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Für die Verwaltung der Mittel und die Vermögensanlagen gelten die §§ 80 und 85 SGB IV; für das Verwaltungsvermögen gilt § 263 SGB V entsprechend.

§ 19

Umlage für die Beitragsrückzahlung

(1) Zum Ausgleich der aus der Erprobung einer Beitragsrückzahlung entstehenden Belastungen der hierfür bestimmten Mitgliedskassen erhebt der Landesverband eine Umlage.

(2) Die Umlage hat die an die AOK-Mitglieder zurückgezählten Beiträge sowie die im Zusammenhang mit der Erprobungsregelung entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die wissenschaftliche Begleitung zu decken.

(3) § 18 gilt entsprechend.

unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um 15% des Tagegeldes zu kürzen.

- c) § 1 Nr. 1 Buchstabe d und e gelten für das Übernachtungsgeld entsprechend.

3. Fahrkosten

Fahrkosten werden wie folgt erstattet:

- a) bei Benutzung der Eisenbahn bis zur Höhe des Fahrpreises der 1. Wagenklasse einschließlich der Mehrkosten zuschlagpflichtiger Züge und, wenn die Benutzung eines Schlafwagens erforderlich ist, in Höhe der Kosten der Schlafwagenbenutzung; bei Erstattung der Schlafwagenkosten entfällt das Übernachtungsgeld;
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy-/Touristenklasse;
- c) bei Benutzung eines Kraftwagens eine Kilometerentschädigung nach § 7 Ziff. 3 Buchstabe b) Unterabschnitt aa) der zum Landesreisekostengesetz ergangenen Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190) in der jeweils gültigen Fassung; z. Zt. 0,52 je Kilometer daneben für jede mitgenommene entschädigungsbe-rechtigte Person eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 DM je Kilometer
- d) bei Benutzung eines Krafrades 0,16 DM je Kilometer daneben für jede mitgenommene entschädigungsbe-rechtigte Person eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 DM je Kilometer

Parkgebühren sowie sonstige Nebenkosten für die An- und Abfahrt zur Bahn oder zum Flugplatz, für Gepäckbeförderung, Gepäckaufbewahrung usw. werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

§ 2

Verdienstausfall

(1) Den Organmitgliedern wird der tatsächlich entgan-gene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt.

(2) Ferner wird den Organmitgliedern der den Arbeit-nemeranteil übersteigende Betrag nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI erstattet.

Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der ver-säumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens $\frac{1}{3}$ der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(3) Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausfall entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, so wird der Verdienstausfall pauschal in Höhe von $\frac{1}{3}$ des in Absatz 2 Satz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stun-de der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.

§ 3

Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Die Organmitglieder erhalten 75,00 DM als Pausch-betrag für Zeitaufwand für jeden Kalendertag einer Sit-zung der Organe und ihrer Ausschüsse. Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung pro Tag wird der Pauschbetrag nur einmal gezahlt.

(2) Den Pauschbetrag nach Absatz 1 erhalten die Organ-mitglieder auch für die Teilnahme an Verhandlungen, Be-sprechungen, Tagungen und Veranstaltungen sowie für

sonstige Anlässe, wenn die Teilnahme auf einem besonde-ren Auftrag des Organs beruht.

§ 4

Ersatzbarer Auslagen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung außerhalb der Sitzungen

(1) Die baren Auslagen, die dem Vorsitzenden des Vor-standes und seinem Stellvertreter sowie dem Vorsitzen- den der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Organe des Verbandes oder ihrer Ausschüsse (§ 3 Abs. 1) sowie außer- halb der Vertretung in besonderem Auftrage im Sinne des § 3 Abs. 2 entstehen, werden

dem Vorsitzenden des Vorstandes und sei- nem Stellvertreter mit einem monatlichen Pauschbetrag von je 125,00 DM

und dem Vorsitzenden der Vertreter- versammlung und seinem Stellvertreter mit einem monatlichen Pauschbetrag von je 62,50 DM abgegolten, zahlbar zu Beginn des Monats. Insoweit ent- fällt die Erstattung barer Auslagen nach § 1 Nrn. 1 und 2.

(2) Neben dem Auslagenersatz nach Absatz 1 werden dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertre- ter sowie dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter auch für ihre Tätigkeit außer- halb der Sitzungen (Absatz 1) Fahrkosten nach Maßgabe des § 1 Nr. 3 erstattet.

§ 5

Pauschbetrag für Zeitaufwand der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung außerhalb der Sitzungen

Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Organe des Verbandes oder ihrer Ausschüsse (§ 3 Abs. 1) sowie außerhalb der Vertretung in besonderem Auftrage im Sin- ne des § 3 Abs. 2 werden

dem Vorsitzenden des Vorstandes und sei- nem Stellvertreter ein monatlicher Pausch- betrag von 600,00 DM

und dem Vorsitzenden der Vertreterver- sammlung und seinem Stellvertreter ein mo- natlicher Pauschbetrag von 150,00 DM

zu Beginn des Monats gezahlt. Insoweit entfällt die Zah- lung des Pauschbetrages nach § 3 Abs. 1.

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des AOK- Landesverbandes Rheinland – beschlossen von der Ver- treterversammlung am 17. 12. 1992 – wird hiermit ein- schließlich der Anlage (zu § 15 Abs. 2) gemäß § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Juni 1993
– II A 2 – 3601.1.1 –

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Buchheit

– GV. NW. 1993 S. 408.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359